

zu ändern, als den Zwecken der eigenen Praxis, schlechterdings zu enthalten.

„Die Deputation rathet der Kammer an, §. 14 unverändert anzunehmen.“

Präsident Dr. Haase: Ich frage, ob Jemand in Bezug hierauf das Wort begehre? — Es haben der Abg. Rittner und nach demselben Abg. Sörniz das Wort.

Abg. Rittner: Es darf wohl vorausgesetzt werden, daß durch diesen Paragraph Nichts bestimmt werden soll, was den Viehbesitzer hindern könnte, sich die Medicamente selbst zu halten und ich bitte deshalb um Auskunft.

Referent Abg. Koelz: Ich glaube, nach der Privatbesprechung, die ich deshalb mit dem Herrn königlichen Commissar gehabt habe, versichern zu können, daß in der fraglichen Beziehung das zu erlassende Gesetz Hindernisse nicht in den Weg legt. Es wird jedem Viehbesitzer nach wie vor frei stehen, sich selbst Medicamente zu halten.

Königlicher Commissar Just: Der §. 14 handelt von den Vorschriften, welche derjenige Thierarzt zu beobachten hat, der zu gleicher Zeit die Medicamente ausgiebt, weiter gar nichts. Eine Bestimmung wegen des Haltens von Heilmitteln für den eigenen Bedarf ist in dem Gesetze gar nicht getroffen; es ist dies daher nach wie vor nachgelassen und das Gesetz giebt in dieser Beziehung zu irgend welchem Bedenken keine Veranlassung.

Abg. Sörniz: Nach §. 14 ist dem Thierarzte das Selbstdispensiren und das Halten einer Hausapotheke nachgelassen. Ich will dem nicht entgentreten, wenn aber in den Motiven hiezu gesagt ist: „Das Selbstdispensiren bildet in der thierärztlichen Praxis die Regel, da es an besondern Officinen für Thierarzneimittel fehlt und das Beziehen der Arzneien aus den Apotheken die Cur der Kranken Thiere zu sehr vertheuern würde,“ so muß ich vorerst antworten, allerdings giebt es Officinen für Thierarzneimittel, es sind dies die Apotheken, diese führen sämtliche Arzneimittel, welche in der thierärztlichen Praxis gebraucht werden, und müssen sie führen. Irre ich nicht, so besteht auch eine besondere, weit billigere Taxe für solche Mittel, die die Apotheker zum Anhalt zu nehmen haben. Beabsichtigt nun die Gesetzgebung, wie es wohl kaum anders sein kann, daß in Bezug auf die Apotheken etwas nicht geändert werden soll, was auch vom Herrn Commissar, der soeben sprach, theilweise schon bestätigt worden ist, so scheint es mir doch, als wenn §. 14 und zwar in dem Punkte e zu Mißdeutungen Veranlassung geben könnte. Es heißt da: „Bei der Aufbewahrung und Ausgabe von Giften haben die Thierärzte die sämtlichen für die Apotheken hierüber bestehenden Vorschriften gewissenhaft und genau zu beachten und sich des Handelns mit Giften und des Verkaufs von Giftstoffen zu ändern, als den Zwecken der eigenen Praxis, schlechterdings zu enthalten.“ Nun ist aber wohl anzuneh-

men, daß die Hausapotheke dem Thierarzte nur allein zum Selbstdispensiren dienen soll, nun und nimmermehr aber zum bloßen Handel. Es würden sonst eine Menge kleiner Apotheken entstehen, wodurch unser ganzes wohlgeordnetes Medicinalwesen förmlich über den Haufen geworfen würde. Also nicht allein bei Giftstoffen, sondern auch bei allen andern Arzneimitteln, soll und muß der Thierarzt sich des bloßen Handels zu enthalten haben, wenn er nicht als Thierarzt zugezogen wird, um ein krankes Thier zu curiren, muß der beliebige Verkauf von Arzneimitteln für ihn verboten bleiben. Ich glaube, diese Ansicht ist die richtige; ich beabsichtige jedoch nicht, den §. 14 in diesem Sinne zu amendiren, mein Zweck ist nur der, eine beruhigende Erklärung vom königlichen Commissar hierüber zu hören. Theilweise ist dies allerdings schon geschehen auf die Rede des Abg. Rittner.

Königlicher Commissar Just: Der §. 14 enthält nichts Neues, sondern er sanctionirt nur eine Einrichtung, wie jetzt schon factisch bestanden hat; nur unterwirft derselbe den Thierarzt, welcher sich mit der Verabreichung der Medicamente und dem Selbstdispensiren abgeben will, einer strengern Controle, um sowohl das Publicum in der Hinsicht sicher zu stellen, daß es stets brauchbare und gute Arzneien erlangt, als auch in der Beziehung, daß eine Vertheuerung nicht stattfindet. Es ist auch zeither der Fall gewesen, daß die Thierärzte durchweg die Medicin für ihre Patienten verabreicht haben, und daran soll durch das Gesetz aus den in den Motiven angegebenen Gründen nichts geändert werden. Wenn dagegen angeführt wird, daß die Apotheken auch als die Officinen für den Veterinärgebrauch angesehen werden müßten, so ist dies bloß in Bezug auf die Composita zuzugeben, in allen andern Beziehungen aber nicht, denn die meisten Medicamente, welche die Thierärzte brauchen, werden von den Droguisten entnommen. Eine besondere Taxe der Apotheken für den Veterinärverbrauch besteht ebenfalls nicht. Es findet aber in der Regel ein Abkommen in dieser Beziehung zwischen dem Apotheker und Thierarzt insofern Statt, als der Apotheker dem Thierarzte, weil dieser immer größere Quantitäten, nicht aber so kleine Dosen, wie sie für die menschenärztliche Praxis ausreichen, entnimmt, gewöhnlich einen Rabatt gewährt, denn der Apotheker braucht bei Verabreichung dieser Substanzen in der Regel nicht so außerordentlich difficil in Bezug auf die Qualität zu sein. Es läßt sich oft ein Stoff, der für die menschenärztliche Praxis nicht mehr brauchbar ist, noch in der Thierheilkunde recht gut verwenden. Daher rührt die geringere Taxe, die der Apotheker dem Thierarzt stellt. In Bezug auf die Frage wegen des Verkaufs von Medicamenten, welche auch als zweifelhaft angesehen worden ist, muß ich allerdings auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen dem Handverkauf und der eigentlichen receptmäßigen Verabreichung von Medicamenten, wie